

EURORAI-SEMINAR IN INNSBRUCK

ARBEITSSITZUNG III: SUBVENTIONSMISSBRAUCH

Referat von Pedro Antonio Mas Cladera, Präsident des Rechnungshofs der Balearen

Zusammenfassung

1.- SUBVENTION: BEDEUTUNG UND MERKMALE IM SPANISCHEN RECHTSWESEN

- Verfügung, die von einer im öffentlichen Dienst beschäftigten Person erteilt wird
- ohne direkte Gegenleistung
- für einen bestimmten, gemeinnützigen oder im Interesse der Gesellschaft liegenden Zweck
- Grundsätze:
 - a) Öffentlichkeit, Transparenz, Wettbewerb, Objektivität, Gleichheit und keine Diskriminierung
 - b) Effektivität bei der Erfüllung der Ziele
 - c) Effizienz bei der Zuteilung und Nutzung öffentlicher Mittel.

2.- ALLGEMEINE REGELUNGEN DES SUBVENTIONSRECHTS

- Allgemeines Subventionsgesetz 38/2003, vom 17 November
- Königliche Verordnung 887/2006, vom 21 Juli, Ausführungsverordnung
- Gesetz 47/2003, vom 26 November, Haushaltsordnung
- Eigene Regelung jeder Autonomen Region

3.- REGELUNG BEI NICHTBEACHTUNG: VERWALTUNGSTECHNISCH, BUCHHALTERISCH UND STRAFRECHTLICH

A.- VERWALTUNGSTECHNISCH: RÜCKERSTATTUNG DER SUBVENTIONEN

- a) · Rücknahme der Bewilligung: aus jedem beliebigen Grund
- b) · Rückerstattungsbeschluss: Gründe, Auswirkungen und Vorgehensweise
- Rückerstattungsbeschluss:
 - Gründe:
 - Erlangung von Subventionen durch das Verfälschen von Voraussetzungen oder das Verheimlichen von Informationen
 - Verstoß gegen den Subventionszweck, die Voraussetzungen oder die Berechtigung der erhaltenen Mittel

- Behinderung oder Widerstand gegen Überprüfungs- oder Kontrollmaßnahmen.
- Auswirkung der Rückerstattung: Zurückzahlung der erhaltenen Mittel zuzüglich Verzugszinsen. Mit verwaltungstechnischen/strafrechtlichen Sanktionen vereinbar.
- Vorgehensweise bei der Rückerstattung: Verwaltungsverfahren, vorherige Anhörung des Betroffenen. Gegen den Beschluss kann Klage vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden.

B.- DURCHFÜHRUNG VON ERMITTLUNGEN IN VERFAHREN ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNGSHAFTUNG

- vor der Rechnungslegungshafungssektion beim spanischen Rechnungshof (Staatlich)
- der fehlende Nachweis des Verwendungszwecks von Subventionen stellt einen maßgeblichen Verstoß gegen die Rechnungslegungshaftung dar
- Schadensersatzverpflichtung
- es handelt sich um ein besonderes Gerichtsverfahren, das im Falle einer Rückerstattung nicht eröffnet wird und mit strafrechtlicher Verantwortung vereinbar ist.

C.- STRAFRECHTLICHE HANDLUNGEN: PARAGRAPH 308 STRAFGESETZBUCH

- Annahme:
- a) Betrügerische Erlangung
 - b) Abweichende Verwendung
 - mehr als 80.000 Euro

- Strafe:
- Freiheitsstrafe von 1 bis zu 4 Jahren und eine Geldstrafe in Höhe des bis zu sechsfachen Betrages
 - für 3 – 6 Jahre Verlust des Anrechtes auf den Erhalt steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Erleichterungen, anderer Vergünstigungen oder Hilfen

Haftungsausschluss:

- Rückerstattung, zuzüglich Zinsen, 2 Prozentpunkte über dem gesetzlichen Zinssatz
- vor Beginn der Untersuchung, Kontrolle oder Strafanzeige

Rechtsprechung: wird selten praktisch angewendet

4.- PRAKTISCHES BEISPIEL EINER ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNG AUF MALLORCA

- strafgerichtliche Maßnahmen aufgrund von Subventionen, die verschiedenen Verbänden seitens öffentlicher Stellen über mehrere Haushaltsjahre hinweg gewährt wurden
- Anschuldigung: Beamtenbestechung, unerlaubte Einflussnahme und Subventionsbetrug
- ungefähre Betrag der Subventionen: 1.200.000 Euro
- der Rechnungshof der Balearen erstellte Berichte
- das Gericht stellte das Verfahren ein (außer für einige bestimmte Nachweise von Subventionen); die Entscheidung des Oberlandesgerichts steht noch aus.